

Betriebssport-Kreis-Verband Bonn/Rhein-Sieg e.V.



Fußball-Spielordnung

§ 1 Allgemeiner Teil

- (1) Alle Fußballspiele innerhalb des Betriebssport-Kreisverbandes Bonn/Rhein-Sieg e.V. (BKV) werden nach den Regeln des Deutschen Fußballbundes (DFB) ausgetragen. Abweichende Bestimmungen sind in dieser Spielordnung geregelt.
- (2) Die Hallenspielordnung und die Schiedsrichterordnung sind als Anlage beigefügt und damit Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Der Fußballausschuss (FA) setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern zusammen. Der jeweilige Schiedsrichterobmann gehört gleichfalls als stimmberechtigtes Mitglied hinzu. Der FA wird von der Spartenversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei der konstituierenden Sitzung des FA werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt.
- (4) Regeländerungen durch DFB und FVM werden für den Spielbetrieb des BKV automatisch übernommen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Spielordnung gilt für alle Fußballspiele innerhalb des Verbandsgebietes des BKV, die vom FA ausgeschrieben bzw. angesetzt sind.
- (2) Spielleitende Stelle von Spielen der Vereine und für die Durchführung des Spielbetriebes ist der FA.

§ 3 Spielberechtigung

- (1) Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Vereins ist die Mitgliedschaft im BKV.
- (2) Zur Teilnahme an Fußballveranstaltungen gemäß § 1 (2) der Sportordnung sind nur Mitglieder berechtigt, die einen gültigen Fußball-Spielerpass des BKV besitzen. Freundschaftsspiele sind von der Passpflicht ausgenommen.
- (3) Pässe werden erteilt an Spieler, die die Voraussetzung der Sportordnung erfüllen. Vereinsspieler müssen das 32. Lebensjahr vollendet bzw. im laufenden Kalenderjahr vollenden. Ein Vereinsspieler (U 32) erhält die Spielberechtigung nur dann, wenn der Verbandsspielerpass eine Abmeldebestätigung des Vereins vorliegt.
- (4) Jugendliche unter 18 Jahren erhalten nur dann einen Spielerpass, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes und die Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 4 Spielerpässe

- (1) Spielerpässe werden auf Antrag von der Passstelle des BKV ausgestellt. Änderungen sind der Passstelle umgehend mitzuteilen. Der Pass ist zum Nachweis der Spielberechtigung gegenüber den Kontrollorganen des BKV bereitzuhalten.
- (2) Die Spielerpässe sind unbefristet gültig. Das Passbild auf dem Spielerpass bedarf nur dann der Erneuerung, wenn es durch die Kontrollorgane beanstandet wird.
- (3) Die Passstelle erteilt die Spielberechtigung ab dem Montag der 3. Kalenderwoche nach ordnungsgemäßigem Eingang des Passantrages beim BKV.
- (4) Spielerpässe können nicht von einem Verein auf einen anderen Verein umgeschrieben werden, sie sind jeweils bei Vereinswechsel neu zu beantragen. Dem Passantrag muss ein aktuelles Passbild beigelegt sein.

§ 5 Einsatz von Spielern

- (1) Spieler dürfen nur in der gemeldeten Mannschaft oder als Ersatzspieler in höheren Mannschaften eingesetzt werden.
- (2) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an den Runden-

spielen teil, so sind die Kadermeldungen jeder Mannschaft dem FA vor Beginn der (Halb-)Serien aktualisiert schriftlich bekannt zu geben.

- (3) Beteiligt sich ein Spieler in einer Saisonhälfte (ausgenommen Pokalspiele und Kleinfeldspiele) an drei Spielen einer höheren Mannschaft, verliert er die Spielberechtigung für die untere Mannschaft nur in dieser Saisonhälfte. Sie sind beim Einsatz in der höheren Mannschaft im Spielbericht besonders zu kennzeichnen.
- (4) Ein Vereinswechsel eines Spielers kann nur mit Zustimmung des bisherigen Vereins erfolgen. Dies gilt nicht, wenn der abgebende Verein nicht an den Rundenspielen teilnimmt.
- (5) Pro Spiel dürfen vier Spieler ausgewechselt werden.

§ 6 Spielbetrieb

- (1) In jeder Spielzeit werden Runden- und Pokalspiele sowie Turniere entsprechend den Ausschreibungen durchgeführt.
- (2) Der Spielbetrieb wird entsprechend der Anzahl der gemeldeten Mannschaften in Gruppen durchgeführt.
- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen des BKV setzt eine schriftliche Anmeldung voraus.
- (4) Die Teilnahme von Spielgemeinschaften ist möglich. Spielgemeinschaften können nur eine Mannschaft melden.
- (5) Spielgemeinschaften werden wie neu gemeldete Mannschaften behandelt, das heißt, sie beginnen in der untersten Gruppe.
- (6) Ein Verein, der mit einem anderen eine Spielgemeinschaft bildet, kann nicht mit einer anderen Mannschaft ebenfalls am Spielbetrieb teilnehmen.
- (7) Löst sich eine Spielgemeinschaft auf, müssen die von den Vereinen neu gemeldeten Mannschaften in der untersten Gruppe beginnen.
- (8) Jeder Verein hat mit der Anmeldung zu den Veranstaltungen des BKV einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter schriftlich zu benennen: Änderungen sind dem FA schriftlich mitzuteilen.

Fällt ein Spiel durch Nichtbenennung eines Ansprechpartners aus, so geht dies zu Lasten der verursachenden Mannschaft und das Spiel wird wie Nichtantreten gewertet.

- (9) Die Spielpläne werden vom FA erarbeitet und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7 Auf- und Abstieg

- (1) Die Einstufung in Gruppen sowie Auf- und Abstieg regelt der FA nach den Ergebnissen des Vorjahres.

Für Auf- und Abstieg gelten zuerst die Punktzahl, bei Gleichheit die Tordifferenz und danach die Anzahl der mehr geschossenen Tore. Bei weiterer Gleichheit entscheidet der direkte Vergleich der Mannschaften. Erst danach wird ein Entscheidungsspiel erforderlich.

- (2) Eine für die nächsthöhere Gruppe qualifizierte Mannschaft kann nur noch auf dem Meldebogen für die neue Saison auf ihren Aufstieg verzichten. Nach Ablauf der Meldefrist ist nur noch ein Zurückziehen möglich.
- (3) Haben sich mehrere Mannschaften eines Vereins für die gleiche Leistungsklasse qualifiziert, können diese Mannschaften in einer Gruppe spielen. Gibt es in einer Leistungsklasse mehrere Gruppen, so sind die Mannschaften aufzuteilen.
- (4) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins in der selben Gruppe an den Rundenspielen teil, so sind die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander, jeweils zu Beginn der Spielserien anzusetzen.

§ 8 Spielverlegungen - Spielzeiten

- (1) Die Spiele müssen an den festgesetzten Spieltagen ausgetragen werden. Spielverlegungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Spielverlegung ist schriftlich beim FA mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Spieltag zu beantragen. In Härtefällen (ausgenommen: höhere Gewalt) kann die Frist bis auf Mittwoch vor dem entsprechenden Spieltag verkürzt werden. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn keine terminlichen oder anderweitigen Gründe entgegenstehen.

- (2) Der FA kann Spiele, deren Verlegung erforderlich ist oder beantragt wurde, auch zu einem früheren Zeitpunkt ansetzen. Die neuen Spieltermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Spiele, die im Rahmenspielplan des Fußballausschusses besonders ausgewiesen sind und für die gesondert Sportstätten beantragt worden sind, können nicht verlegt werden.

- (3) In der Regel beträgt die Spielzeit 2 x 45 Minuten. Ist vor dem Spielbeginn erkennbar, dass die Regelspielzeit nicht eingehalten werden kann, so hat der Schiedsrichter den Mannschaftsführern mitzuteilen, dass und inwieweit die Spielzeit verkürzt wird. Die Spieldauer darf 2 x 30 Minuten nicht unterschreiten. Beide Halbzeiten sind gleichmäßig zu verkürzen.
- (4) Spiele aus den letzten drei Spieltagen bzw. in diesem Zeitraum festgelegte Nachholspiele werden vom FA nicht mehr verlegt.

§ 9 Pflichten vor und nach dem Spiel

- (1) Spiele, die wegen gleicher Trikots beider Mannschaften ausfallen, gehen zu Lasten der jeweiligen Heimmannschaft. Als Heimmannschaft wird immer die erstgenannte Mannschaft angesehen.
- (2) Vor Beginn des Spieles haben die Vereinsvertreter die Aufstellung der Mannschaft in den Spielbericht einzutragen. Die gastgebende Mannschaft übergibt dem Schiedsrichter vor Beginn des Spieles den ausgefüllten Spielbericht in dreifacher Form (Original für den FA, je eine Durchschrift für die beiden Mannschaften) und einen ausreichend frankierten und an den BKV/FA adressierten Briefumschlag.
- (3) Der Schiedsrichter überprüft vor Spielbeginn mit den Vereinsvertretern die Spielberechtigung aller Spieler. Bei Unklarheiten muss sich ein Spieler durch ein amtliches oder anderes Ausweisdokument ausweisen. Der Schiedsrichter bestimmt vor dem Spiel bis drei Spieler jeder Mannschaft für eine direkte Gegenüberstellung.
- (4) Fällt ein Spiel wegen verschuldeter Nichterfüllung mannschaftlicher Pflichten aus, wird es wie Nichtantreten in allen Belangen für die entsprechende Mannschaft gewertet.
- (5) Unmittelbar nach Spielende haben beide Vereinsvertreter den fertiggestellten Spielbericht einzusehen und abzuzeichnen.
- (6) Der Schiedsrichter ist für die sofortige Versendung des Spielberichts noch am selben Tage verantwortlich.

- (7) Ist kein Schiedsrichter zum Spiel erschienen, so hat die Heimmannschaft für die unmittelbare Versendung (Ausnahme § 13 (1) neutraler SR) zu sorgen. Bei Spielausfall ist der FA bis spätestens mittwochs nach dem Spiel telefonisch oder per FAX zu informieren.

§ 10 Antreten

- (1) Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten Spielbeginn und auf dem vom FA zugewiesenen Sportplatz antreten.

Die Mannschaften sind verpflichtet, 15 Minuten über die festgesetzte Anstoßzeit hinaus die Ankunft der Gegenmannschaft und des Schiedsrichters abzuwarten.

- (2) Als angetreten gilt, wenn eine Mannschaft sich mit mindestens sieben Spielern, wobei einer als Torwart erkenntlich sein muss, auf dem Spielfeld eingefunden hat.

- (3) Tritt eine Mannschaft nicht an, so wird das Spiel für die angetretene Mannschaft kampflos mit 2:0 Toren und 3 Punkten und mit 0:2 Toren und 0 Punkten für die nichtangetretene Mannschaft gewertet. Der Schiedsrichter hat dem FA unverzüglich auf dem Spielbericht Meldung zu machen.

Tritt eine Mannschaft dreimal nicht an (ausgenommen höhere Gewalt) so prüft der FA den Ausschluss vom laufenden Spielbetrieb.

- (4) Eine kurzfristige Absage (Ausnahme höhere Gewalt) wird wie Nichtantreten gewertet. Kurzfristig ist eine Absage dann, wenn sie nach dem Mittwoch vor dem entsprechenden Spiel erfolgt.

§ 11 Spielabbruch

- (1) Der Schiedsrichter kann aus folgenden Gründen ein Spiel abbrechen:

- a. starke Dunkelheit,
- b. Unbespielbarkeit des Platzes,
- c. tätlicher Angriff eines Spielers oder Außenstehenden auf Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent,
- d. Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spielverlaufs,
- e. Widersetzlichkeit der Spieler und
- f. auf Verlangen einer Mannschaft.

Eine Befragung oder Zustimmung der Spielpartner ist nicht erforderlich.

- (2) Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften abgebrochen, so muss das Spiel neu angesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Spiel 5 Minuten vor Ende der regulären Spielzeit abgebrochen wird und der Spielstand mit mindestens 3 Toren Unterschied so eindeutig ist, dass er von der anderen Mannschaft nicht mehr egalisiert werden könnte. In diesem Falle erfolgt die Wertung gemäß des Spielstandes.
- (3) Verursacht eine Mannschaft einen Spielabbruch, so wird das Spiel mit 0:2 Toren und 0 Punkten gegen sie als verloren und mit 2:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner gewertet. Hat die an einem Spielabbruch unschuldige Mannschaft ein günstigeres Ergebnis erzielt, so findet dieses Ergebnis Berücksichtigung.

§ 12 Zurückziehen und Ausschluss von Mannschaften

- (1) Zieht ein Verein seine Mannschaft vom laufenden Spielbetrieb zurück oder wird ausgeschlossen, so finden die bisher ausgetragenen Spiele keine Wertung, die übrigen Spiele entfallen.
- (2) Zurückgezogene Mannschaften steigen in die nächsttiefere Gruppe, ausgeschlossene in die unterste Gruppe ab.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Regelung gilt nicht ab dem drittletzten Spieltag, dann werden die Spiele mit dem ausgetragenen Ergebnis und die restlichen Spiele mit 0:2 Toren und 0 Punkten gegen diese Mannschaft und mit 2:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner gewertet.

§ 13 Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterobermann oder seinem Stellvertreter für alle Spiele oder Turniere angesetzt.
- (2) Steht bei Spielbeginn der angesetzte oder ein anderer neutraler BKV-Schiedsrichter nicht zur Verfügung, so können sich Vertreter beider Vereine auf einen anderen verfügbaren Schiedsrichter einigen. Der Ersatzschiedsrichter vermerkt die Einigung vor Spielbeginn im Spielbericht und lässt diesen Vermerk von beiden

Vereinsvertretern gegenzeichnen.

- (3) Die gastgebende Mannschaft gewährleistet die Sicherheit des Schiedsrichters und ist für eventuelle Schäden, die eines ihrer Mitglieder oder ein Zuschauer verursacht, haftbar. Ansonsten gilt die Haus- und Benutzungsordnung der Stadt Bonn.
- (4) Die Schiedsrichter erhalten vor Spielbeginn vom Platzverein die Schiedsrichterspesen (Ausnahme: Pokalspiele, hier werden die Spesen geteilt).
- (5) Kann ein Spiel nicht angepfiffen werden, so erhält der Schiedsrichter von der Heimmannschaft die Hälfte des Spesensatzes.
- (6) Jeder Verein hat mit der Anmeldung zu den Rundenspielen (nicht Pokalspiele) je Mannschaft einen Schiedsrichter zu melden. Wird kein Schiedsrichter gemeldet, so ist eine Gebühr nach § 16 (2) zu entrichten.
- (7) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den ihn betreffenden Teil des Spielberichts ordnungsgemäß auszufüllen. Auf erforderliche Zusatzberichte ist im Spielbericht hinzuweisen. Nachträgliche Eintragungen, ohne Wissen der Vereine, sind nicht zulässig.
- (8) Bei allen Turnieren sind dem FA Feldverweise schriftlich durch die Schiedsrichter mitzuteilen.
- (9) Die Vereine sollen ihre vereinseigenen Schiedsrichter darauf hinweisen, dass diese zu den Spielen antreten und die Fortbildungsveranstaltungen besuchen.

§ 14 Entscheidungen

- (1) Der FA trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (2) Nach besonderen Vorkommnissen kann der FA auch ohne vorher ergangenem Platzverweis eine Sperre gegen einen Spieler verhängen.
- (3) Nach Feldverweis mittels gelb/roter Karte ist ein Spieler nicht automatisch gesperrt. Er darf im nächsten Spiel wieder mitwirken. Verhält sich ein Spieler nach Zeigen der gelb/roten Karte weiterhin unsportlich, wird dies genauso geahndet, als ob deshalb gegen ihn ein totaler Feldverweis ausgesprochen worden ist.

§ 15 Streitigkeiten und Beschwerden

- (1) Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb entscheidet der FA nur auf schriftlichen Antrag. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei der Spruchkammer nach der Rechtsordnung zulässig. Die jeweiligen Einspruchsfristen ergeben sich aus Anhang III zu dieser Spielordnung.
- (2) Einsprüche auf dem Spielbericht sind unzulässig und werden vom FA nicht bearbeitet.
- (3) Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter sind unanfechtbar.

§ 16 Gebühren

- (1) Die Meldegebühren für Rundenspiele, Pokalrunden sowie Turniere legt der FA fest und teilt sie den Vereinen in den Ausschreibungen mit.
- (2) Die Gebühr für Nichtmelden eines Schiedsrichters nach § 13 (6) beträgt 10,- € pro Meisterschaftsmonat und wird nach Ablauf der Saison fällig.

Wird ein Schiedsrichter nachgemeldet oder von der Schiedsrichterliste gestrichen, so wird der Zeitraum entsprechend berücksichtigt.

- (3) Die Schiedsrichterspesen werden automatisch den Schiedsrichterspesen des Fußballkreises Bonn angepasst. Dabei gelten die am 01.01. des Jahres im Fußballkreis Bonn geltenden Spesensätze für die gesamte Spielzeit. Die jeweils gültigen Sätze werden als Anhang zur Spielordnung bekanntgegeben.

§ 17 Strafbestimmungen

- (1) Bei Platzverweisen und bei Entscheidungen § 14 (2) werden durch den FA folgende Strafen ausgesprochen:

1 - 2	Wochen	a.	Unsportliches Verhalten in einfacher Form
4	Wochen	a.	Schieds- oder Assistentenbeleidigung vor, während oder nach dem Spiel
		b.	Schlagen, Treten, Bespucken oder Bewerfen eines Mitspielers oder Person der eigenen Mannschaft
		c.	grobes Foul z.B. Nachtreten
		d.	grobe Unsportlichkeiten
6 - 8	Wochen	a.	Schlagen, Anspucken, Treten oder Bewerfen eines Gegenspielers oder eines Außenstehenden, je nach Schwere des Vergehens
		b.	Androhung einer Tötlichkeit gegen einen Schiedsrichter oder Assistenten
bis zu 26	Wochen	a.	Wegstoßen, Anrempeln oder Bewerfen eines Schiedsrichters oder Assistenten je nach Schwere des Vergehens
		b.	besonders brutales und/oder gravierendes unsportliches Verhalten je nach Schwere des Vergehens
		c.	Anspucken eines Schieds- oder Linienrichters
		d.	Versuch einer Tötlichkeit gegen Schieds- oder Linienrichter

bis zu 52	Wochen	a.	Tätlichkeit gegen einen Schiedsrichter oder Assistenten
Strafverschärfung		a.	Zweite Sperre eines Spielers - plus 2 Wochen Sperre -
innerhalb der Amtszeit		b.	Dritte Sperre eines Spielers - plus 3 Wochen Sperre -

- (2) Die Sperren beziehen sich auf alle Spiele, auch Freundschaftsspiele und Turniere.
- (3) Die Sperren sind nach Abschluss einer Saison nicht aufgehoben.
- (4) Die Sperren treten mit dem Platzverweis automatisch in Kraft, auch wenn noch keine schriftliche Entscheidung des FA vorliegt.
- (5) Wirkt ein gesperrter Spieler dennoch mit, werden alle Spiele, an denen er mitgewirkt hat mit 0:2 Toren und 0 Punkten gegen seine Mannschaft und 2:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner gewertet und die Sperre verlängert sich um Wochen für die Anzahl der mitgewirkten Spiele. Hat die gegnerische Mannschaft das Spiel günstiger als mit 2:0 Toren gewonnen, so wird dieses Ergebnis gewertet.

Dieselbe Regelung gilt auch bei Feststellung von unrichtigen Angaben im Passantrag eines Spielers und zwar vom Zeitpunkt der Spielberechtigung an.

(6) Folgende Ordnungsgelder sind durch den FA zu erheben:

a)	Nichtantreten ohne Benachrichtigung sowie kurzfristige Absage	€	15,-
b)	Spielausfall wegen verschuldeter mannschaftlicher Pflichten	€	15,-
c)	Zurückziehen aus den Rundenspielen oder einem Turnier	€	25,-
d)	Ausschluss aus den Runden- oder Pokalspielen oder einem Turnier	€	25,-
e)	verschuldeter Spielabbruch	€	25,-
f)	Mitwirken eines nicht spielberechtigten Spielers pro Spiel	€	25,-
g)	Nichtbereitstellen des frankierten Briefumschlags und des Spielberichtes plus ggf. die anfallenden Portokosten je	€	2,-
h)	nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichtes incl. Spielnr. je	€	2,-
i)	Nichtnachkommen der Passvorlage trotz Aufforderung pro Pass	€	5,-
j)	Nichtzahlung von SR-Spesen trotz Aufforderung durch den FA	€	5,-
k)	Eigenmächtiges Verlegen von Spielen in besonderen Fällen, nach Klärung des Sachverhaltes	€	10,-
l)	fehlende Spielerpässe pro Pass je	€	2,-
m)	Nichtabgabe der Sportplatzschlüssel trotz Aufforderung oder nicht unverzügliche Abgabe nach Zurückziehen oder Ausschluss ohne Aufforderung pro Woche, Sportplatzschlüssel in den BKV-Briefkasten geworfen oder mit der Post geschickt	€	15,-

n)	fehlende Kadermeldung pro Mannschaft	€	10,-
o)	Nichteinhaltung von angeordneten Maßnahmen durch den FA je nach Schwere bis zu	€	50,-
p)	Unsportliches Verhalten von Spielern und Vereinsvertretern vor, während und nach dem Spiel je nach Schwere für Einzelpersonen bis für Vereine bis	€ €	50,- 150,-
q)	Feldverweis bei Hallenturnieren in minderschweren Fällen anstelle einer Sperre nach Absatz 1	€	15,-
r)	Nichtbeibringen der erforderlichen Turnierunterlagen gemäß § 21 (2)	€	25,-
s)	Verstoß gegen die Pflichten bei der Sportplatzbenutzung gemäß § 20 (4) nach Prüfung der Gesamtumstände von bis	€ €	10,- 50,-

- (7) Die vom FVM verhängten Sperren gelten auch in vollem Umfange für Spiele des BKV.

§ 18 Offene Runde

- (1) Vereinsspieler aller Klassen sind zugelassen und ohne Beschränkung einsetzbar.
- (2) Es besteht keine Passpflicht, es wird lediglich ein Spielbericht mit Namen und Geburtsdatum gefertigt, der durch den SR mit einem frankierten Briefumschlag an den BKV geschickt wird.
- (3) Eine vorherige Meldepflicht der Spieler an den BKV besteht nicht. Ausnahme: An den Rundenspielen nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins teil, dann ist ein Meldebogen erforderlich.
- (4) Das Verlegen von Spielen ist im vereinfachten Verfahren möglich und nicht an die 3-Wochen-Frist aus § 8 (1) gebunden.
- (5) In der offenen Runde gibt es weder Auf- noch Abstieg.

- (6) Kurzfristige Absagen gemäß § 8 (1) werden nicht als Nichtantreten gewertet, das Spiel wird nach Möglichkeit nachgeholt.

Ausnahme: Gegner und/oder Schiedsrichter werden bei der kurzfristigen Absage nicht informiert, dann wird das Spiel wie Nichtantreten gewertet.

- (7) Ansonsten gilt die Spielordnung des BKV.
- (8) Zur Durchführung der offenen Runde kann der FA darüber hinausgehende Regelungen erlassen.

§ 19 Kleinfeldrunde

- (1) Die Spielzeit beträgt maximal 2 x 30 Minuten, minimal 2 x 20 Minuten. Die Spielzeiten sind gemäß § 8 (3) zu verkürzen.
- (2) Gespielt wird über den halben Platz mit einem Torwart und 5 Feldspielern. Es kann beliebig oft, auch im fliegenden Wechsel, ausgewechselt werden. Die Auswechslung erfolgt gemäß den DFB-Regeln in Höhe der Mittellinie.
- (3) Es besteht Passpflicht, Vereinsspieler unter 32 Jahren sind nicht zugelassen.
- (4) Jeder Spieler kann eine Ecke verursachen. Der Torwart kann nur einen Abstoß ausführen. Er darf den Ball nicht über die gedachte Mittellinie werfen oder schießen.
- (5) Ansonsten gelten die Spielordnung und die Hallenordnung des BKV, mit Ausnahme, dass der Torwart seinen Torraum verlassen und mitspielen darf.
- (6) Zur Durchführung der Kleinfeldrunde kann der FA darüber hinausgehende Regelungen erlassen.
- (7) Als angetreten gilt, wenn eine Mannschaft mit mindestens 3 Feldspielern und einem Torwart sich auf dem Platz befindet.
- Ein Spiel muss abgebrochen werden, wenn eine Mannschaft dauerhaft nur 2 Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld hat.
- (8) § 18 Absätze 4, 5 und 6 der Fußballspielordnung gelten analog.
- (9) In der Kleinfeldrunde wird ebenfalls ein Spielbericht ausgefüllt und mit einem frankierten Briefumschlag dem Schiedsrichter übergeben.

§ 20 Sportanlagen

- (1) Nicht mehr benötigte Sportplatzschlüssel (nicht gemeint ist die dauerhafte Zuweisung für Heimspiele) sind nach dem Spiel dem darauffolgenden Geschäftstag beim FA abzugeben. Das Einwerfen der Schlüssel in den BKV-Briefkasten oder das Verschicken mit der Post ist nicht zulässig und wird mit einem Ordnungsgeld belegt.
- (2) Vereine, die ihre Mannschaften aus dem Spielbetrieb zurückziehen, haben die Schlüssel unmittelbar mit dem schriftlichen Rückzug abzugeben. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Aus den Rundenspielen ausgeschlossene Vereine geben die Schlüssel direkt nach der Veröffentlichung in der FAM am darauffolgenden Geschäftstag des FA unaufgefordert ab. Auch hier gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Heimmannschaften sind verpflichtet, für die Sauberkeit und das ordnungsgemäße Verlassen der Platzanlagen zu sorgen. Darunter gehört insbesondere:
 - a. Ausschalten des Flutlichts
 - b. ggf. Abhängen der Tornetze,
 - c. nach Kleinfeldspielen die Tore vom Spielfeld zu tragen und abzusichern,
 - d. Abschalten des Wassers und des Lichts in den Kabinen,
 - e. Verschließen der Kabinen

Der FA kann nach Prüfung der Gesamtumstände ein Ordnungsgeld und/oder ggf. andere Maßnahmen festlegen.

§ 21 Turniere *

- (1) Privatturniere (Feld und Halle) müssen grundsätzlich beim Sportwart des BKV beantragt werden, soweit hierzu Sportstätten benötigt werden. Die vom Vorstand herausgegebenen Antragsfristen sind zu beachten.
- (2) Spätestens 2 Wochen vor Turnierbeginn hat der Ausrichter die Turnierbestimmungen zusammen mit dem Spielplan dem FA zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften aus der Hallenordnung des BKV gelten analog auch für Turniere im Freien:

* teilweise ungültig wegen §1, Absatz 3 und §7, Sportordnung

§ 1 (2)	Allgemeiner Teil	Hinweis an die Mannschaften
§ 1 (3)	Allgemeiner Teil	Sanitätsdienst
§ 3 (2)	Spielberechtigungen	gesperrte Spieler
§ 3 (2)	Spielberechtigungen	Spielerliste erstellen und dem FA zur Verfügung stellen
§ 3 (4)	Spielregeln	auswärtige Mannschaften
§ 7 (2)	Spielregeln	Ergänzende Bestimmungen durch den Veranstalter
§ 7 (5)	Spielregeln	Schiedsrichter
§ 16 (1)	Spielzeiten	Überschreiten der Spielzeiten
§ 16 (2)	Spielzeiten	maximale Spielzeiten
§ 16 (3)	Spielzeiten	Zeitnahmen
§ 17 (3)	Strafbestimmungen	Platzverweise
§ 17 (5)	Strafbestimmungen	Wiedereintritt nach gelb/roter Karte

Beschlossen von der Spartenversammlung am 20.11.1984.

Änderungen und Ergänzungen beschlossen von den Spartenversammlungen vom

18.11.1986, 28.01.1987, 17.11.1987, 15.01.1988, 21.11.1989,
20.11.1990, 19.11.1991, 17.11.1992, 16.11.1993, 25.11.1994,
01.12.1995, 28.11.1997, 24.11.2000 und 25.04.2002.

Geändert durch Beschluss des Verbandstages
am 16.06.2005

ANHANG I

Die Gebühren nach § 16 (3) der Spielordnung betragen zur Zeit des Neudrucks

- | | |
|--|--------|
| a. Runden, Pokal- oder Freundschaftsspiele | € 25,- |
| b. Kleinfeldrundenspiele | € 20,- |
| c. Schiedsrichtergespann angesetzt | € 75,- |
| d. Turniere jeglicher Art | € 80,- |

ANHANG II

Wird ein Verfahren vor der Spruchkammer anhängig gemacht, so sind an die Kasse des BKV die in der Finanzordnung festgelegten Gebühren zu zahlen.

Bei der Überweisung sind Verwendungszweck, Name des Vereins und Vereinskennziffer anzugeben.

ANHANG III

Einspruchsfristen gem. § 16 der Rechtsordnung:

- (1) Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch Schriftsatz anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung des Grundes.
- (2) Die Beschwerde (§ 15 Absatz 2) ist innerhalb einer Woche nach Verkündigung, mangels Verkündigung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung durch Schriftsatz (in vierfacher Ausfertigung) bei dem Vorsitzenden der Spruchkammer einzulegen. Die Begründung muss innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nachgeholt werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden der Spruchkammer verlängert werden.